

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Behindertenhilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Dezernat 2
Soziales

Rückfragen bitte an:
Anita Kanzler
Tel. 0711 6375- 391
Anita.Kanzler@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
141/2022

19. Dezember 2022

**Sozialhilfe nach SGB XII und Eingliederungshilfe nach SGB IX
Regelbedarfe, Barbeträge, Einkommens- und Vermögensgrenzen und
weitere Beträge ab 1. Januar 2023**
4 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) beschlossen; das Inkrafttreten ist im Wesentlichen am 1. Januar 2023 geplant. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt ist noch nicht erfolgt.

Der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung zum 1. Januar 2023 hat der Bundesrat am 16. Dezember 2022 zugestimmt. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht ebenfalls noch aus.

Außerdem wird die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung zum 1. Januar 2023 geändert.

Folgende Regelungen sind für die Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe von besonderer Bedeutung:

1. Regelbedarfsstufen ab 01.01.2023

Gemäß § 28 a SGB XII (in der Fassung ab 1. Januar 2023) werden für die Jahre bis zur nächsten Neuermittlung die Regelbedarfsstufen fortgeschrieben. Zum 1. Januar 2023 werden die Euro-Beträge der zum 1. Januar 2022 fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen

zuerst mit der „Basisfortschreibung“ (Mischindex; wie bisher) und das Ergebnis mit der „ergänzenden Fortschreibung“ (regelbedarfsrelevanter Preisindex) fortgeschrieben. Für den Mischindex beträgt die Veränderungsrate + 4,54 Prozent und für den regelbedarfsrelevanten Preisindex + 6,9 Prozent.

Die Regelsätze ab 1. Januar 2023:

- a) Regelbedarfsstufe 1** **502,00 €** (bisher 449,00 €)
Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die **nicht** Regelbedarfsstufe 2 gilt.
- b) Regelbedarfsstufe 2** **451,00 €** (bisher 404,00 €)
Für jede erwachsene Person, wenn sie
- in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt oder
 - nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.
- c) Regelbedarfsstufe 3** **402,00 €** (bisher 360,00 €)
Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung).
- d) Regelbedarfsstufe 4** **420,00 €** (bisher 376,00 €)
Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- e) Regelbedarfsstufe 5** **348,00 €** (bisher 311,00 €)
Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- f) Regelbedarfsstufe 6** **318,00 €** (bisher 285,00 €)
Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Bezüglich weiterer Werte und Rechengrößen in der Sozialhilfe verweisen wir auf das beige-fügte Schreiben und die Aufstellung des Sozialministeriums vom 16. Dezember 2022 (Anlagen 1 und 2).

2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gem. Anlage zu § 34 SGB XII ab 1. Januar 2023

Der Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr beträgt **116,00 €**.

Der Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr beträgt **58,00 €**.

3. Barbeträge ab 1. Januar 2023

3.1 Barbetrag für volljährige Heimbewohner

Nach § 27b SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag von mindestens 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Ab 01. Januar 2023 beträgt der Barbetrag somit monatlich **135,54 €** (bisher 121,23 €).

3.2 Barbeträge für minderjährige Leistungsberechtigte

Die Barbeträge für Minderjährige berechnen sich gemäß Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums vom 3. Dezember 2019 prozentual aus dem gültigen Barbetrag für Erwachsene nach § 27b SGB XII.

Die Verwaltungsvorschrift finden Sie in den Sozialhilferichtlinien Anhang A 41.

Das Schreiben des Sozialministeriums vom 16. Dezember 2022 finden Sie in der Anlage (Anlage 3). Eine Umrechnungstabelle nach Anwesenheitszeiten für das Jahr 2023 ist ebenfalls beigefügt (Anlage 4).

4. Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII

Die **Einkommensgrenze** nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII wird ab 01. Januar 2023 **1.004,00 Euro** (doppelte Regelbedarfsstufe 1) und der **Familienzuschlag** nach § 85 Abs.1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB XII **352,00 Euro** (70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, auf volle Euro aufgerundet) betragen.

5. Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII

Durch die Änderung des Sachbezugswertes in der Sozialversicherungsentgeltverordnung erhöht sich der der Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII von 3,57 € auf **3,80 €** pro Arbeitstag.

6. Einkommens- und Vermögenseinsatz bei Bezug von Eingliederungshilfe

Durch die Änderung der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung ändern sich die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach §§ 136, 139 SGB IX. Die Pflicht, im Rahmen der Eingliederungshilfe einen eigenen Beitrag aufzubringen, beginnt bei einem Betrag, der oberhalb eines Freibetrags liegt. Dieser Freibetrag knüpft in unterschiedlicher prozentualer Höhe an die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV an. Die Bezugsgröße für **2023** beträgt **40.740,00 €** (bisher 39.480,00 €). Eine Aufstellung der unterschiedlichen Sätze finden Sie in unserem Mitgliederbereich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frank Stahl